

BASISLIZENZ

GEHIRNTRAINING SENIOR:INNEN



Die Regelungen dieser Kort.X® Lizenzvereinbarung gelten für nachfolgende Vertragspartner:

Lizenzgeberin

MMag. Antonia Santner
Achenkirch 91
6215 Achenkirch
Österreich
ATU64454557

Lizenznehmerin

Vor- und Zuname (Geburtsdatum TT.MM.JJJJ)

Straße, Nr.

PLZ, Ort, Land

Die Lizenzgeberin ist rechtliche Inhaberin der national und international eingetragenen Wort- und Bildmarke Kort.X® (Nr. 287284 und 1335842) und des national und international geschützten Designs des Kort.X® Gehirntraining Teppichs (Nr. 69851 und 007845938-0001). Kort.X® ist ein Gehirntraining, das auf Grundlage aktueller sport- und neurowissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt wurde. Ziel der Lizenzvergabe ist es, ein qualitativ hochwertiges Niveau ausgebildeter Kort.X® Trainer aufzubauen und die Umsetzung des Kort.X® Trainingskonzepts zu schützen. Nachfolgend die allgemeinen Bedingungen dieser Lizenzvergabe:

§ 1 Vertragsgegenstand und räumlicher Geltungsbereich

- A) Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung sind die Marke Kort.X®, der Kauf und Verkauf von Einzelteppichen, Inhalte und Gestaltung des Kort.X® Trainingskonzepts und deren Nutzung durch die Lizenznehmerin.
- B) Die Lizenzgeberin stellt der Lizenznehmerin die Nutzung der Marke Kort.X®, der Kort.X® Gehirntraining Teppiche und der Kort.X® Übungsvariationen und Trainingsmethodik auf beschränkte Zeit zur Verfügung. Der Lizenznehmerin ist bewusst, dass es sich dabei um die Verwendung einer geschützten Marke, einer Matte mit Designschutz und eines urheberrechtlich geschützten Trainingskonzepts handelt.
- C) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, gegen Entgelt Gruppen- und Einzelkurse anzubieten. Der Lizenzvertrag umfasst hierbei selbständige und unselbständige Tätigkeiten.

§ 2 Lizenzrechte und Lizenzpflichten

- A) Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin das Nutzungsrecht der Marke Kort.X® für die Dauer einer aufrechten Lizenz ein und erteilt folgende Nutzungsberechtigungen für diese beschränkte Zeit:
 - a) Das Kort.X® Logo darf für die Gestaltung folgender Printprodukte verwendet werden, sofern sie der Bewerbung von Kort.X® Gehirntraining Angeboten der Lizenznehmerin dienen: Folder, Informationsbroschüre, Visitenkarten, Kursplakate und andere Ausschreibungen.
 - b) Die Lizenznehmerin ist auch berechtigt in Online-Medien das Kort.X®-Logo zur Bewerbung von Kort.X® Gehirntrainings zu verwenden, sofern ein klarer Verweis zur offiziellen Kort.X® Website und eine tatsächliche Verlinkung zu www.kortx.info erfolgt. Eine irreführende Verwendung und Täuschung der Mediennutzer ist unzulässig. Die Verwendung der Bezeichnung Kort.X in einem Domain-Namen oder in Verbindung mit anderen Medien, Veranstaltungen, Unternehmungen oder Einrichtungen ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Abwandlung des Markennamens in Intention der Irreführung von an Kort.X® interessierten Personen.
 - c) Die Nutzung der Wort- und Bildmarke „Kort.X®“ darf ausschließlich unter Verwendung der Original-CI (Corporate Identity) erfolgen. Die Lizenznehmerin erhält die digitalen Daten per Mail. Die Nutzung dieser Daten ist an folgende Bedingungen geknüpft: Eine abweichende Gestaltung des Logos und der vorgegebenen Farben ist nicht gestattet.
- B) Daten, wie z.B. Fotos, Grafiken und Videos von der Website oder anderen Medien der Lizenzgeberin dürfen nicht verwendet werden und sind auch kein Bestandteil der Lizenz, sofern sie nicht auf der Kort.X® Gehirntrainer Plattform oder nach schriftlicher Bestätigung zur Verfügung gestellt wurden.

Anfragen zu speziellem Bildmaterial bitte an info@kortx.training richten. Bilder, Videos und andere grafische Vorlagen dürfen ausschließlich bei aufrechter Lizenz genutzt werden.

- C) Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin das Nutzungsrecht des Kort.X® Gehirntraining Teppichs für physische/analoge Kort.X® Trainingseinheiten ein. Digitale Trainingsangebote (Online oder per Video) sind davon ausgenommen, sofern sie nicht die im üblichen Rahmen einer Kort.X® Trainerin entgeltlich praktizierten Tätigkeiten (Richtpreise standardisierter Kort.X® Gehirntrainingsangebote) entsprechen. Digitale Trainingsangebote dürfen keinen Verdrängungswettbewerb hervorrufen.
- a) Die Nutzung des Kort.X® Gehirntraining Teppich Designs, die über die Bewerbung mittels Foldern, Infoblättern, Berichten in gedruckten Medien oder digitalen Werbeschaltungen zu Kursen hinaus geht, ist nicht gestattet.
 - b) Sämtliche zum Download auf der Kort.X® Trainingsplattform zur Verfügung gestellte Unterlagen (Team Challenge Aufgaben, Testblätter, Stundenbilder und alle zukünftigen Unterlagen) dürfen für die Gestaltung von Kort.X® Trainingsprogrammen verwendet werden. Eine Weitergabe ist nicht gestattet. Die Ausnahme von dieser Regelung stellen Unterlagen, wie z.B. Kort.X® Wissensfolder dar, die dezidiert dafür bereit gestellt werden.
 - c) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Kort.X® Musik kostenlos im Rahmen ihrer Kort.X® Gehirntrainingskurse zu nutzen. Eine Verwendung darüber hinaus ist nur im Ausmaß von einer maximalen Dauer von 30 Sekunden gestattet (z.B. Kort.X® Kurzvideos auf Facebook). Jede weitere Verwendung muss im Einvernehmen mit der Lizenzgeberin geschehen. Eine Weitergabe der Musik an Dritte ist nicht gestattet.
- D) In Kort.X® Gehirntraining Kurse gegen Entgelt eingeschriebene Kunden der Lizenznehmerin (ausnahmslos Privatpersonen) wird ein kostenloser Zugang zu Kort.X® Übungsvideos zu den von der Lizenznehmerin gebuchten Kursinhalten gewährt, solange eine aufrechte Lizenz besteht. Voraussetzung hierfür ist die digitale Bereitstellung der Emailadressen der Kunden, wobei die Erlaubnis zur Weitergabe der Emailkontakte von der Lizenznehmerin mit ihren Kunden abzuklären ist (Beachtung der Datenschutzrichtlinien).
- E) Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, Aus- und Fortbildungen im Zusammenhang mit Kort.X® Theorie-Inhalten, Kort.X® Übungsvariationen oder dem Kort.X® Trainingskonzepts anzubieten. Es ist auch nicht gestattet, Seminare, Workshops oder Arbeitskreise für Trainer, Pädagogen oder andere im Sport-, Gesundheits- oder anderen Unternehmensbereichen tätige Personen abzuhalten, die ihrerseits Trainings anbieten oder im Rahmen ihrer Tätigkeit Kort.X® Inhalte an dritte Personen weitergeben könnten.
- F) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, die Inhalte und Abläufe des Kort.X® Trainingskonzepts anzupassen. Das Kort.X® Gehirntraining muss aber als solches inhaltlich (Übungswahl und -variation zur Förderung koordinativer und kognitiver Fähigkeiten) und in seiner Struktur (Aktivierungs-, Aufbau- und Automatisierungsmodus) erkennbar sein.

§ 3 Lizenzvergabe und –übertragung

Die Kort.X® Lizenz ist an die Lizenznehmerin gebunden. Die Übertragung der Kort.X® Lizenz ist nicht gestattet. Die Lizenznehmerin ist auch nicht berechtigt, ihrerseits Lizenzen im Zusammenhang mit der Wort- und Bildmarke „Kort.X®“ oder Bestandteilen des Kort.X® Trainingskonzepts zu vergeben.

§ 4 Fortbildungsempfehlung

Zur Sicherung gleichbleibender Kort.X® Standards empfiehlt es sich, an regelmäßigen Kort.X® Schulungen teilzunehmen.

§ 5 Vertragsdauer

Die Dauer dieses Vertrages ist unbeschränkt. Die Lizenznehmerin hat das Recht, die auf ein Jahr beschränkte Basislizenz durch die fortlaufende Erstattung regelmäßiger Lizenzgebühren entsprechend zu verlängern, sofern der qualitativ hohe Standard gewahrt und nicht gegen Lizenzverbindlichkeiten verstoßen wird.

BASISLIZENZ

GEHIRNTRAINING SENIOR:INNEN



§ 6. Vertragsstrafe

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Verwendung der Marke Kort.X®, der Kort.X® Gehirntraining Teppiche und die Gestaltung der Kort.X® Programme nach den grundlegenden Richtlinien der Lizenzgeberin vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung droht eine verschuldensabhängige Strafgebühr.

§ 7. Vervielfältigungsverbot

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, alle von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen sicher zu verwahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt oder auf andere Weise reproduziert und veröffentlicht werden. Dies impliziert auch eine auszugsweise Kopie von Inhalten.

§ 8. Haftungsfreistellungserklärung

Die Lizenznehmerin übernimmt die volle Haftung für die Durchführung ihrer Kort.X® Programme und verpflichtet sich, teilnehmende Personen über etwaige Gesundheitsrisiken aufzuklären. Der Hinweis auf Durchführung einer Gesundheitsvorsorgeuntersuchung vor Teilnahme an Kort.X® Programmen und anderen sportlichen Betätigungen in Zusammenhang mit einem Übungsangebot von Kort.X® ist zu empfehlen. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich hiermit gegenüber der Lizenzgeberin, diese von der Haftung auftretender Schadensfälle im Rahmen der Kursgestaltung der Lizenznehmerin freizustellen.

§ 9. Gerichtsstand

- A) Die vorliegende Lizenzvereinbarung untersteht dem Österreichischen Recht.
- B) Einvernehmliche Lösungen sind im Streitfall von beiden Seiten anzustreben. Sollte diese nicht gelingen, gilt der dem aktuellen Wohnsitz der Lizenzgeberin zugeteilte Gerichtsstand als zuständig.

§ 10. Sonstiges

- A) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Klausel.
- B) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vertragspartner alle Inhalte dieser Schulungsvereinbarung gelesen und verstanden zu haben und verpflichten sich zur Einhaltung dieser.

Ort, Datum

Unterschrift und zusätzliche Angabe des Vor- und
Zunamens in Blockbuchstaben

Achenkirch, den 21. Jänner 2024


ANTONIA SANTNER